

Entscheid

28.08.2026

WISLIG-2022-0195

7.5.6; Feuerschutz und Waldbrand; Aufhebung allgemeines Feuerverbot; Präsidialentscheid

1. Ausgangslage

Mit Publikation vom 13. Juli 2026 wurde mit Präsidialentscheid ein allgemeines Feuerverbot erlassen. Die in den letzten Tagen eingetretenen Wetterberuhigungen – einige Regenfälle in den letzten Tagen, Temperaturrückgang, in den nächsten Tagen zu erwartende weitere Niederschläge – haben Markus Moser, Ressortvorstand Sicherheit, und Roland Hasler, Feuerwehrkommandant, dazu bewogen, die Situation betr. allgemeinem Feuerverbot neu zu beurteilen. Sie kommen zum Schluss, dass das allgemeine Feuerverbot wie folgt aufgehoben wird:

1. Das Entfachen und Betreiben von offenem Feuer im Freien, sowohl auf öffentlichem wie auch privatem Grund (eingeschlossen eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen, Einweggrills auf Gartensitzplätzen, Balkonen und Dachterrassen), insbesondere auch das Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle oder anderen Brennstoffen ist wieder erlaubt;
2. Das Abbrennen von Feuer- und Kleinf Feuerwerken (inkl. Vulkane, usw.) und Zündkörpern jeglicher Art ist wieder gestattet;
3. Fackeln dürfen wieder angezündet werden;
4. Das Steigenlassen von «Himmelslaternen», Glücks- und Wunschlaternen, Heissluftballonen, Ballonen mit Wunderkerzen und dergleichen ist wieder erlaubt.

Das kantonale Feuerverbot im Wald und Waldesnähe bleibt bis auf weiteres bestehen.

2. Rechtsgrundlage

Betreffend Rechtsgrundlage wird auf den oben erwähnten Präsidialentscheid hingewiesen. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ergeht in dieser Sache gestützt auf § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) eine Präsidialverfügung des Gemeindepräsidenten, vertreten durch Gemeinderätin Marianne Bachofner. Mit einem Entscheid kann nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 8. September 2026 zugewartet werden.

3. Termine

Die Aufhebung des allgemeinen Feuerverbotes gilt ab dem 28. August 2026, 12:00 Uhr.

Der Gemeindepräsident beschliesst:

- D1. Das allgemeine Feuerverbot auf Gemeindegebiet wird per 28. August 2026, 12:00 Uhr aufgehoben.
- D2. Die Aufhebung ist in geeigneter Form zu publizieren.

D3. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Die Aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses wird entzogen.

D4. Geht an (Original):

D4.1. Aktenablage (eGeKo)

D5. Kopie an:

D5.1. Gemeinderat (6)

D5.2. Silvano Castioni, Gemeindeschreiber

D5.3. Roland Hasler, Kommandant Feuerwehr Weisslingen

D5.4. Stefan Holenstein, Förster

D5.5. Thomas Rüegg, Ackerbaustellenleiter

D5.6. Nachbar- und Bezirksgemeinden (10)

D5.7. Kantonspolizei, Polizeiposten Pfäffikon, Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon ZH

Ressort Präsidiales, Raumplanung und Kultur

Marianne Bachofner

2. Stellvertretung Gemeindepräsident

Silvano Castioni

Gemeindeschreiber

versandt: